7/158

Kantonales Amt für Raumplanung
12. NOV. 1982

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. November 1982 Nr. 3033

EG GRENCHEN: Neueinzonung Erlenstrasse

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan "Neueinzonung Erlenstrasse" zur Genehmigung.

Mit dem vorliegenden Plan wird das bereits durch Strassen und Werkleitungen erschlossene Gebiet südlich der Erlenstrasse und angrenzend an die bestehende Bauzone und Einfamilienhausüberbauung der Wohnzone W1 zugewiesen. Es handelt sich um eine Arrondierung der Bauzone im Halte von ca. 75 a, die im bereits vorgeprüften Entwurf zum neuen Zonenplan enthalten ist. Da keine erheblichen öffentlichen Interessen gegen eine Einzonung dieses erschlossenen Gebietes sprechen und mehrere Bauwillige vorhanden sind, rechtfertigt sich eine Einzonung vorgängig zur Revision des Zonenplanes.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. Februar bis 6.März 1982. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan mit Beschluss vom 1. Juni 1982.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

27775 - 100000 - 1982

Im Gebiet der vorliegenden Einzonung ist das generelle Kanalisationsprojekt (GKP), Teil Süd, bereits rechtskräftig (RRB Nr. 6967 vom 8.12.1981). Die Zonenerweiterung ist darin auch als Kanalisationsrichtplangebiet nicht berücksichtigt. Indessen haben Abklärungen ergeben, dass die Einzonung ohne Auswirkungen auf die Kanalisationserschliessung bleibt, bzw. dass die bestehende Kanalisation im unteren Teil des Schalensteinweges auch ohne Neueinzonung ausgewechselt und verstärkt werden muss. Trotzdem ist es unumgänglich, dass das GKP in absehbarer Zeit, spätestens aber nach Abschluss der Gesamtrevision des Zonenplanes an die neue Situation angepasst wird.

Es wird

beschlossen:

1. Die Neueinzonung "Erlenstrasse" im Gebiet Eichholz Ost der Einwohnergemeinde Grenchen wird genehmigt.

2. Die Stadt Grenchen wird verhalten, das GKP spätestens nach Abschluss der Gesamt-Zonenplanrevision an die neue Bauzonenabgrenzung anzupassen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 302) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gy...

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) HS/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Rechtsdienst Bau-Departement

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plandossier

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2) mit 1 gen. Plandossier

Ammannamt der EG der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, mit Belastung im KK/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 2540 Grenchen

Planungskommission der EG, 2540 Grenchen

Stadtbauamt der EG der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, mit 4 gen. Plandossiers

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Baumgartenstr. 43, 2540 Grenchen

Amtsblatt Publikation:

Der Teilzonenplan "Neueinzonung Erlenstrasse" der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.